



# Zuchtordnung

des Rassehundezuchtvereins **PRO EURASIER e.V.**

Stand: Juli 2010

# Zuchtordnung

des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER e.V.

(Nachfolgend PRO EURASIER genannt)

## INHALTSVERZEICHNIS

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **1 ALLGEMEINES**

#### **2 ZUCHTRECHT**

##### **2.1 Züchter**

##### **2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**

##### **2.3 Verkauf von belegten Hündinnen**

##### **2.4 Erbdefekte**

#### **3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE**

##### **3.1 Zuchtleitung**

##### **3.2 Zuchtwarte**

#### **4 ZUCHT**

##### **4.1 Zucht Voraussetzungen**

##### **4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

##### **4.3 Verwendung von In- und Auslandsrüden**

#### **5 ZUCHTSTÄTTENNAMEN, ZUCHTSTÄTTENNAMENSCHUTZ**

##### **5.1 Bedeutung**

##### **5.2 Verzicht auf einen Zuchtstättennamen**

##### **5.3 Nachweis und Schutz**

##### **5.4 Geltung des Zuchtstättennamens**

**6 DECKAKT****6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers****6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers****7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN****7.1 Wurfmeldung****7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer****7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch****7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters****7.5 Wurfabnahme****8 ZUCHTBUCH****8.1 Allgemeines****8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch****8.3 Eintragungssperre****8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher****8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre****9 AHNENNACHWEIS****9.1 Allgemeines****9.2 Eigentum an der Ahnentafel****9.3 Besitzrecht****9.4 Beantragung von Ahnentafeln****9.5 Auslandsanerkennung****9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln****9.7 Eigentumswechsel****10 REGISTER****11 ZUCHTGEBÜHREN****12 VERSTÖSSE****13 VERSCHIEDENES**

**14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**VERZEICHNIS DER ANLAGEN**

**VERZEICHNIS WEITERER GÜLTIGER ORDNUNGEN**

## 1 ALLGEMEINES

Zweck des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse Eurasier in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens, sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Eigenschaften nach dem bei der F.C.I niedergelegten Standard Nr. 291.

Diese Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Eurasier.

Ziel ist der vitale, gesunde, schmerz- und leidensfreie Hund.

Die Eurasier-Zucht des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER ist eine gelenkte Zucht, ihre Zuchtziele richten sich nach den Ansprüchen der heutigen Hundehaltung, insbesondere in der Zahl der erzüchteten Hunde ausschließlich nach Bedarf.

Kommerziellen Hundehändlern und –Züchtern ist die Zucht im Rassehundezuchtverein PRO EURASIER nicht erlaubt.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Rassehundezuchtverein PRO EURASIER erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.<sup>1</sup>

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), das Tierschutzgesetz und die Tierschutzhundeverordnungen sind für alle Mitglieder von PRO EURASIER verbindlich.

## 2 ZUCHTRECHT

### 2.1 ZÜCHTER

Züchter sind natürliche Personen. Sie tragen Verantwortung für das Zuchtergebnis.

Als Züchter eines Eurasiers gelten die Halter und/oder Eigentümer oder Mieter der Eurasier-Hündin zum Zeitpunkt des Deckaktes und der Deckrüdenbesitzer. Sowohl Züchter als auch Deckrüdenhalter sind für das Zusammenführen der Zuchttiere verantwortlich.

Jeder Züchter muss im Sinne dieser Definition und in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes über Sachkunde und Kenntnisse in Bezug auf die Risikoerwartungen verfügen.

Um ein Mindestmaß an Sachkunde und Kenntnissen zu gewährleisten, ist die Teilnahme am Züchterseminar von PRO EURASIER vor Beginn des Züchtens Pflicht. Der Sachkundenachweis wird durch den erfolgreichen Abschluss der Prüfung gemäß der Prüfungsordnung von PRO EURASIER erlangt. Als Weiterbildungsmaßnahme ist die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Züchtersammlung Pflicht.

---

<sup>1</sup> Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Verhalten vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

## 2.2 MIETEN VON HÜNDINNEN ZU ZUCHTZWECKEN

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Daher ist der Zuchtleitung rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam<sup>2</sup> des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtleitung des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register von PRO EURASIER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

## 2.3 VERKAUF VON BELEGTEN HÜNDINNEN

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, nur unter der Voraussetzung, dass er die Bedingungen eines PRO-EURASIER-Züchters (s. unter 2.1) erfüllt.

## 2.4 ERBDEFEKTE

Die Zucht mit Eurasiern, die erhebliche Erbdefekte aufweisen, die im begleitenden Gutachten zur Auslegung von § 11 b des TschG aufgeführt sind und alle zukünftig nach dem Stand der Wissenschaft bekannt werdenden Erbdefekte, die die funktionale Gesundheit einschränken, ist untersagt.

## 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Zuchtausschuss ist verantwortlich für die Zucht. Nach medizinisch-diagnostisch relevanten Untersuchungen führt der Rassehundezuchtverein PRO EURASIER Zuchtzulassungsverfahren durch um notwendige, wirksame Zuchtprogramme zur Vermeidung leidensrelevanter Merkmale zu veranlassen. So können Zuchtleitung und Zuchtwarte allen Mitgliedern von PRO EURASIER als Berater in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung stehen, um sie vor tierschutzrelevanten Verpaarungen zu schützen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Die Zuchtwarte und Beauftragte des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER können in der Eurasier-Zucht tätige Personen mit Auflagen belegen, um die Einhaltung des TschG und der Tierschutzhundeverordnungen sicherzustellen.

Werden im Zuchtausschuss des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER abschließende Urteile der Zuchtzulassung oder deren Versagung gefällt, so muss mindestens ein Mitglied des Zuchtausschusses ein Zuchtrichter sein.

## 3.1 ZUCHTLEITUNG

---

<sup>2</sup> Das Tier muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

### **3.2 ZUCHTWARTE**

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung die von PRO EURASIER festgesetzten Grundkenntnisse zur Rasse Eurasier, Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie, der Welpenaufzucht sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Zuchtstättenzulassungen, Zuchtberatung und Wurfkontrollen nachgewiesen hat.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> siehe Zuchtwart-Ausbildungsordnung, Zuchtwart-Ordnung

## 4 ZUCHT

### 4.1 ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

#### 4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden verhaltenssicheren und sozialverträglichen Eurasiern gezüchtet werden, und die die von PRO EURASIER festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Sachkundenachweis durch erfolgreichen Abschluss des Züchterseminars
- bei Erstzüchtern eine Zuchtstättenzulassung durch einen Zuchtwart oder Beauftragten des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER, der bescheinigt, dass sehr gute, für Eurasier angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.
- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zuchtstättennamens für den Züchter,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER hinsichtlich der Freiheit der Eurasier von erblichen Defekten erfüllt sind, d.h. festgesetzte medizinisch diagnostische Befunde, erfolgreiche Teilnahme an einer ZZL (s. 4.1.2 Zuchtzulassung)
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Eurasier zum Zeitpunkt des Zuchteinsatzes
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a,<sup>4</sup>
- sehr gute, den Eurasiern angemessene Haltungsverhältnisse für alle vom Züchter gehaltenen Hunde<sup>5</sup>,
- beim Züchter Fähigkeiten und Möglichkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufzucht von Welpen unabdingbar sind.

#### 4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten und Konstitution genügen.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Zuchtzulassungsverfahrens nach Maßgabe des F.C.I.-Standards Nr. 291 und einem zugehörigen Verhaltenstest.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten, sowie die Zuchtgenehmigung macht die Zuchtzulassungsordnung.

---

<sup>4</sup> In der Regel erforderlich laut "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes" vom 09.02.2000 (12.2.1.5.1) Hunde: drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder drei oder mehr Würfen pro Jahr

<sup>5</sup> Mindesthaltungsverhältnisse siehe Anhang

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die vom Vorstand des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER als Zuchtzulassungsrichter ernannt sind.

#### 4.1.3 Einzelbewertungen

Außerhalb von öffentlichen, bekannt gemachten ZZL-Veranstaltungen notwendige Einzelbewertungen zur Zuchtzulassung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Zuchtleitung. Sie wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Eine Zuchtzulassung, die nach einer Einzelbewertung erfolgt, gilt nur für einen Wurf. In jedem Fall ist anschließend der Eurasier einem ordentlichen ZZL-Verfahren zuzuführen; andernfalls wird die Zuchtzulassung rückwirkend widerrufen.

#### 4.1.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen:

18 Monate beim ersten Deckakt,<sup>6</sup>  
spätestens jedoch vor Vollendung des fünften Lebensjahres für den ersten Wurf

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.<sup>7</sup>

Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

Rüden:

Mindestalter, mit dem der Rüde sämtliche erforderlichen Zuchtzulassungsvoraussetzungen erworben hat.

Für Rüden ist kein Höchstalter festgelegt.

#### 4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe haben. Stichtag ist der Wurftag.

---

<sup>6</sup> Ausnahme hiervon ist nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:  
Die Hündin erscheint schon vor diesem Zeitpunkt körperlich und psychisch ausgereift.  
Die Genehmigung der Zuchtleitung ist erforderlich.  
Das Mindestzuchalter von 15 Monaten darf nicht unterschritten werden.

<sup>7</sup> Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- Zugehörigkeit der Hündin zu höchsten Form- und Fitnesswerten, funktionale Gesundheit der bisherigen Nachkommen dieser Hündin,
- von einem vom Rassehundezuchtverein PRO EURASIER bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtleiter, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
- bisher geringe Nachkommenszahl der Hündin, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen. Dies schließt Hündinnen aus, die bisher regelmäßig zur Zucht genutzt wurden,
- bisher sehr gute Nachkommensleistung und mindestens durchschnittliche Welpenzahl pro Wurf.

Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, dass das Vorliegen obengenannter Bedingungen geprüft werden kann.

#### 4.1.6 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. PRO EURASIER fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern.

Bei Würfen von mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.<sup>8</sup>

#### 4.1.7 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades<sup>9</sup> sind nur nach vorheriger Genehmigung der Zuchtleitung gestattet.

#### 4.1.8 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung eines Eurasiers muss widerrufen werden, wenn bei seinen Nachkommen für die Rasse Eurasier eine besondere Häufung genetischer Defekte nachgewiesen wurde, oder er selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Verhaltensänderungen (wie Aggressivität oder Scheuheit) nach der ZZL aufweist.

Gleiches gilt für Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben.

### 4.2 ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSENE HUNDE

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Verhaltensschwäche und -Veranlagungen, die dem im Standard aufgezeigten Verhalten des Eurasiers nicht entsprechen, angeborene Taubheit oder Blindheit, PRA, Hasenscharte, Spaltrachen, Schneidezahn-, Fangzahn- und/oder Molarverluste, Prämolarenverluste P<sub>1</sub>, P<sub>2</sub> und M<sub>3</sub> erlaubt / Anzahl Entscheidung im Einzelfall durch die Zuchtleitung, Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Andersfarbigkeit als im Standard unter Rubrik Farben angegeben, festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenksdysplasie (HD), Hunde, für die eine nicht auswertbare HD-Aufnahme vorlag, und deren Halter zu einer Wiederholung in einer angemessenen Frist nicht bereit sind, erhalten einen entsprechenden Vermerk als nicht zuchtauglich, Kniescheibenluxation (PL) erlaubt Grad 1, Knickrute, verkürzte Rute, Skelettdeformationen, Distichiasis bei starker Belastung, Trichiasis, Entropium, Ektropium, Hängeohren, Stoffwechselfunktionsstörungen (z.B. der Bauchspeicheldrüse, der Schilddrüse), Ekzeme, Anhäufung von mehreren allein nicht zuchtausschließenden Fehlern und alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen sich nachweislich als erblich erweisende Defekte.

---

<sup>8</sup> Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, wird Ammenaufzucht gestattet.

<sup>9</sup> Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

In Grenzfällen ist die Entscheidung des Zuchtausschusses maßgeblich, die sich nach Größe der Population und Häufigkeit des Erbfehlers richtet. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

#### **4.2.1 Eintragungsverbot**

Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER eingetragen werden.

#### **4.3 VERWENDUNG VON IN- UND AUSLANDSRÜDEN**

Werden im In- und Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, die nicht dem Rassehundezuchtverein PRO EURASIER angehören, gelten für diese die von PRO EURASIER geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Darüber hinaus muss Wissen um Erbfehler bei Verwandten und Nachkommen des Deckrüden eingeholt werden.

### **5 ZUCHTSTÄTTENNAMEN, ZUCHTSTÄTTENNAMENSCHUTZ**

#### **5.1 BEDEUTUNG**

Der Zuchtstättenname ist Zuname des Hundes. Er wird bei dem Rassehundezuchtverein PRO EURASIER beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden.

#### **5.2 VERZICHT AUF EINEN ZUCHTSTÄTTENNAMEN**

Auf die weitere Benutzung eines Zuchtstättennamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden. Für Züchter, die in Hausgemeinschaft mit Personen leben, die dieselbe Rasse züchten, kann ein Zuchtstättennamen nur geschützt werden, wenn eine Zuchtstättengemeinschaft besteht.

#### **5.3 NACHWEIS UND SCHUTZ**

Der Rassehundezuchtverein PRO EURASIER führt Nachweis über die von ihm geschützten Zuchtstättennamen. Der Zuchtstättennamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übertrag des Zuchtstättennamens auf sich beantragt. Zuchtstättennamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zuchtstättennamens noch beantragen. Übertragungen sind durch Erbfolge oder entsprechende von PRO EURASIER zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zuchtstättennamen und nicht zusätzliche Zuchtstätten-

namen eingetragen. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zuchtstättennamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Für Hunde ohne Zuchtstättennamen aus Eltern gleicher Rasse kann der Züchter des Hundes beim Rassehundezuchtverein PRO EURASIER einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes beizufügen.

#### **5.4 GELTUNG DES ZUCHTSTÄTTENNAMENS**

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zuchtstättennamens ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER eingetragen werden. Vor der Übersendung der Zuchtstättenchutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart oder einen Beauftragten des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER hin (s. 4.1.1) überprüfen zu lassen. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart oder einen Beauftragten von PRO EURASIER auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Mitgliederverwaltung oder der Geschäftsstelle von PRO EURASIER unverzüglich mitzuteilen.

### **6 DECKAKT**

Im Sinne dieser Zuchtordnung gilt auch der Deckrüdenbesitzer als Züchter.

#### **6.1 PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS**

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Rüden des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER dürfen nur dann in einem anderen in- oder ausländischen, Eurasierverein eingesetzt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Zuchtleitung vorliegt.

##### **6.1.1 Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

### 6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem PRO EURASIER -Zuchtstättenbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Tätowiernummer/ Transpondernummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zucht und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständiger Zuchtwart, Zuchtleitung und der Vorstand des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

### 6.1.3 Deckbescheinigung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter bei den Unterlagen zur Wurfeintragung für die Zuchtbuchstelle des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER bereithalten muss.

### 6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse nur in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtausschuss. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. . Die danach erforderlichen Atteste sind an PRO EURASIER zu übersenden.<sup>10</sup>

Ausnahmefälle sind:

- eventuell auftretende große Entfernungen zwischen den Kontinenten,
- Quarantänebestimmungen, die einem sinnvollen Zuchtaustausch im Wege stehen,
- anatomische oder psychische Unfähigkeit zur Fortpflanzung, wenn die absolute Gewähr besteht, dass sich die vorliegenden Behinderungen nicht vererben.

Generell gilt:

sowohl Rüde als auch Hündin müssen bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gezeugt bzw. geboren haben.

## 6.2 PFLICHTEN DES HÜNDINNENBESITZERS

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehundezuchtverein zuständig, in welchem der Züchter zum Zeitpunkt des Deckaktes Mitglied war.

Der Züchter ist verpflichtet, einen Ortswechsel seiner Zuchtstätte dem Rassehundezuchtverein PRO EURASIER unverzüglich mitzuteilen. Bis zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde und aller anderen Hunde am

---

10 Methode nach K. Arbeiter und A. Holzmann, Wien

Ort der neuen Zuchtstätte und der Genehmigung dieser Zuchtstätte ruht die Zuchterlaubnis.

### **6.2.1 Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER erfüllen. Er hat die Läufigkeit seiner Hündin unverzüglich der Zuchtleitung zu melden, um die vorliegende Zuchtempfehlung aus aktuellen Gegebenheiten ändern zu können.

### **6.2.2 Zuchtstättenbuch**

Jeder Züchter hat ein Zuchtstättenbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zuchtstättenbuch ersichtlich.

Zuständiger Zuchtwart, Zuchtleitung und der Vorstand des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER haben jederzeit das Recht, das Zuchtstättenbuch zur Einsicht anzufordern.

### **6.2.3 Mitteilung von Deckakten**

Der Züchter muss der Zuchtleitung von PRO EURASIER binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich melden.

### **6.2.4 Mehrfachbelegung**

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden – auch derselben Rasse – gedeckt, erhalten die Welpen nur Abstammungsnachweise, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis (DNA-Analyse) aller Welpen vorliegt.

### **6.2.5 Elternschaftsnachweis**

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Eurasiers bekannt, wird PRO EURASIER einen Abstammungsnachweis erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

## **7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN**

### **7.1 WURFMELDUNG**

Alle Würfe sind der Zuchtleitung des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER unverzüglich, noch am gleichen Tage nach dem Wurfakt mitzuteilen. Totgeborene, bzw. verendete Welpen sollen umgehend einer pathologischen Untersuchung zugeführt werden.

Innerhalb von 10 Tagen nach dem Wurfakt ist dem Zuchtwart oder einem Beauftragten von PRO EURASIER Gelegenheit zu geben, eine Erstbe-sichtigung des Wurfes, d.h. eine Wurfkontrolle durchzuführen.

Er erstellt ein schriftliches Protokoll mit folgenden Angaben:

- Name des Züchters und Anschrift
- Zuchtstättenname

- Name der Zuchthündin, ZB-Nr.
- Name des Deckrüden, ZB-Nr.
- Datum des/der Deckakte(s)
- Datum des Wurfes; A-, B-, C-Wurf, Dauer der Trächtigkeit
- Geburtsverlauf, Schnittgeburt
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- Totgeburten nach Geschlecht, verendete Welpen nach Geschlecht
- Geburtsgewichte, Gewicht bei Erstbesichtigung, Gewichtsentwicklung
- zu erwartende Fellfarbe
- Farbanomalien, wie weiß, weiße Fleckung, Schecken
- Pigmentierung
- Knickrute
- Afterkrallen
- Hasenscharte, Spaltrachen
- Zustand, Verhalten der Mutterhündin, Zustand der Welpen
- Bedingungen der Welpenaufzucht

## **7.2 MITTEILUNGEN AN DEN DECKRÜDENBESITZER**

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

## **7.3 ANMELDUNG UND EINTRAGUNG IN DAS ZUCHTBUCH**

Die Züchter des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.<sup>11</sup>

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtbuchstelle von PRO EURASIER einzureichen:

- Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- ggf. Zuchtstättenschutzkarte

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen.

## **7.4 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ZÜCHTERS**

---

<sup>11</sup> Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z. B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.  
Handelt es sich um "nicht heilbare"- Mängel, z.B. dass sich ein von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, soll den Welpen Zuchtverbot erteilt werden; dies ist in Zuchtbuch und Ahnentafel kenntlich zu machen.

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Europäischen Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Eingriffe am Welpen vor der Wurfabnahme durch den Zuchtwart sind nur nach vorheriger Absprache mit der Zuchtleitung zulässig.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der neunten Lebenswoche erlaubt.

Am Tage der Welpenabgabe ist dem Zuchtwart, der Zuchtleitung oder einem Beauftragten von PRO EURASIER Gelegenheit einzuräumen, allen Neubesitzern wichtige Ratschläge zur Haltung, Ernährung, Erziehung und Gesunderhaltung des Welpen mit auf den Weg zu geben.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Rassehundezuchtverein PRO EURASIER und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle des Rassehundezuchtvereines PRO EURASIER mitteilen.

Der von PRO EURASIER erstellte Schutzvertrag ist zur Übergabe eines Eurasier-Welpen verpflichtend als Kaufvertrag zu verwenden. Die Geschäftsstelle von PRO EURASIER erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages.

## **7.5 WURFABNAHME**

Die Welpen dürfen nicht vor erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden. Bis zur Wurfabnahme müssen alle Welpen im Züchtergewahrsam verbleiben.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche - mindestens SHLP grundimmunisiert – im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen ist Pflicht.

Sämtliche Welpen sind zur Wurfabnahme unveränderbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist mittels Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 durch einen approbierten Tierarzt vorzunehmen.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zuchtleitung von PRO EURASIER und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Wurden beim Rüden nur ein Hoden oder noch kein Hoden im Hodensack festgestellt, so muss der Besitzer eine ärztliche Bescheinigung der Zuchtleitung vorlegen, die den Abstieg des/der noch fehlenden Hoden/s bis zur 16. Woche bescheinigt.

Andernfalls erfolgt ein entsprechender Vermerk in der Ahnentafel und Zuchtausschluss.

## 8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos nachgewiesen werden kann.

### 8.1 ALLGEMEINES

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung der Zuchtbuchstelle des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER.

Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher von PRO EURASIER werden alle zwei Jahre in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER stets zugänglich zu machen.

### 8.2 EINTRAGUNGEN IN DAS ZUCHTBUCH

#### 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Haarfarbe.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER durchgeführt werden.

#### 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die Rasse Eurasier geschützten Zuchtstättennamen, sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zuchtstättennamen, Geschlecht, ihren Tätowier/Transponder- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, die Zuchtstättennamen und die Rufnamen und Zuchtstättennamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe sowie ihre HD-Befunde.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B.

Verhalten, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Augenschäden, Gebisschäden, Wolfsrachen, Knickrute, Farben, Farbabweichungen, Anzahl der Hoden im Hodensack, Geburtsgewicht, Abgabegewicht, Aufzuchtbedingungen und ggf. eine ärztl. Bescheinigung über den Zustand der Welpen und Mutterhündin, wenn mehr als sechs Welpen eingetragen werden.

Ferner werden eingetragen: Decktag, Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters, Name des Deckrüden, Farbe, Anzahl der totgeborenen bzw. verendeten Welpen.

### **8.2.3 Form der Eintragungen**

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder in das Register handelt.

Bei ins Register aufgenommenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

### **8.2.4 Ahnentafeln**

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. 9.1).

## **8.3 EINTRAGUNGSSPERRE**

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtausschuss von PRO EURASIER.

## **8.4 ANERKENNUNG ANDERER ZUCHTBÜCHER**

Der Rassehundezuchtverein PRO EURASIER erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und anderer Verbände an.

## **8.5 ANGABEN ÜBER HUNDE MIT ZUCHTSPERRE**

Der Rassehundezuchtverein PRO EURASIER führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

## **9 AHNENNACHWEIS**

## 9.1 ALLGEMEINES

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheinträgen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

## 9.2 EIGENTUM AN DER AHNENTAFEL

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER. Er kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes unter Angabe der Todesursache - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER in das Zuchtbuch eines anderen Rassehundezuchtvereins darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehundezuchtvereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

## 9.3 BESITZRECHT

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber PRO EURASIER besteht nur so lange wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Rassehundezuchtverein PRO EURASIER kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann PRO EURASIER die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

#### **9.4 BEANTRAGUNG VON AHNENTAFELN**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Rassehundezuchtverein PRO EURASIER, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **9.5 AUSLANDSANERKENNUNG**

*gestrichen*

#### **9.6 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG VON AHNENTAFELN**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Vereinszeitschrift oder in anderen Mitteilungen von PRO EURASIER fertigt die Zuchtbuchstelle des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

#### **9.7 EIGENTUMSWECHSEL**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

#### **10 REGISTER**

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3/4

## 11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenübersicht des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER festgesetzt.

## 12 VERSTÖSSE

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtausschuss und Vorstand des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER. Jedes Mitglied muss PRO EURASIER umgehend Verstöße gegen die ZO zur Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Vorstand von PRO EURASIER angerufen werden.

## 13 VERSCHIEDENES

Auch Nichtmitglieder des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch von PRO EURASIER eingetragen werden sollen.

## 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Der Vorstand des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER wird ermächtigt, in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in anderen Mitteilungen des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER in Kraft.

Jedem Mitglied von PRO EURASIER wird diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

### **Vom Rassehundezuchtverein PRO EURASIER erstellt**

- Mindesthaltungsbedingungen
- Grundlagen zum Züchterseminar
- Prüfungsordnung für Züchter
- Verfahren der Welpenvermittlung

## VERZEICHNIS WEITERER GÜLTIGER ORDNUNGEN

- F.C.I.-Zuchtregeln (Int. Zuchtrecht, Zuchtreglement)